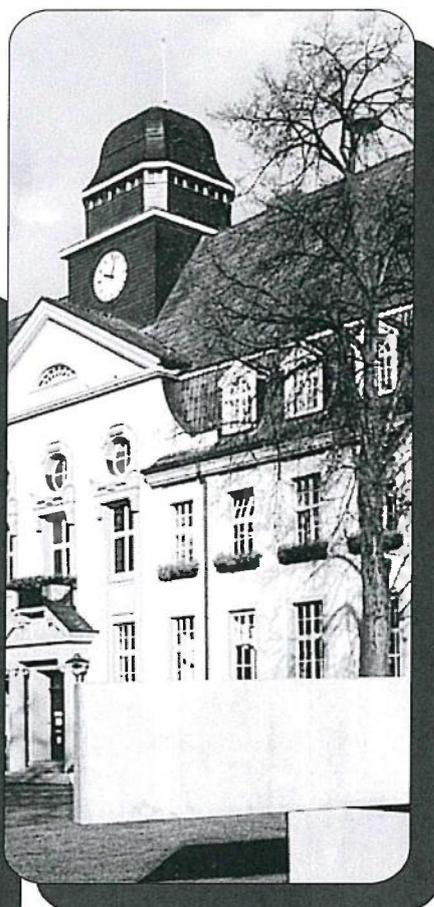


# Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 56/2019  
Ausgabetag: 05.04.2019

8



<b><u>Inhaltsverzeichnis:</u></b>	<b><u>Seite:</u></b>
1. Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Rates der Stadt Selm am Donnerstag, 11.04.2019 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal der Burg Botzlar Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung: 18:00 Uhr	3
2. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Selm über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter	4
3. Wahlbekanntmachung über die am 26. Mai 2019 in der Bundesrepublik Deutschland stattfindende Wahl zum Europäischen Parlament	5
4. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019	8
5. Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkazfsstellen aus besonderem Anlass vom 26.03.2019	11
6. Kraftloserklärung einer Sparkassenukkunde der Sparkasse an der Lippe	14

---

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister  
Redaktion: Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm ([www.selm.de](http://www.selm.de)) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

**Bestellungen an:** Stadt Selm, Zentrale Dienste  
Adenauerplatz 2, 59379 Selm  
Telefon: 02592 / 69-140  
E-Mail: [g.hillmeister@stadtselm.de](mailto:g.hillmeister@stadtselm.de)

## Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung einer Sitzung des Rates der Stadt Selm  
am Donnerstag den 11.04.2019 um 17:00 Uhr

Ort: Bürgerhaus Selm, 59379 Selm, Willy-Brandt-Platz 2

### Tagesordnung:

**HINWEIS:**

**Die Sitzung beginnt zunächst mit einem nichtöffentlichen Teil!  
Der Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung ist für 18:00 Uhr geplant**

- 3 Eröffnung der Sitzung
- 4 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Einführung und Verpflichtung des Ratsmitglieds Hugo Brentrup
- 7 Antrag der CDU-Fraktion vom 05.03.2019:  
Umsetzung verschiedener Ausschüsse des Rates der Stadt Selm  
sowie sonstiger Gremien
- 8 Antrag der CDU-Fraktion vom 14.03.2019  
Benennung von sachkundigen Bürgern
- 9 Auswahlkriterien für die Konzessionsvergabe für das  
Trinkwasserversorgungsnetz in der Stadt Selm
- 10 Beauftragung eines Gutachtens zur künftigen Gestaltung der  
Bäderlandschaft im Stadtgebiet Selm
- 11 Bericht zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplans zum 31.03.2019  
Genehmigung der Fortschreibung 2019 des Haushaltssanierungsplans
- 12 Ausweitung der Platzkapazitäten der Tageseinrichtung für Kinder  
Konfetti  
Hier: Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur  
Anmietung und übergangsweisen Gestellung einer Containerlösung
- 13 Baufreimachung der künftigen Vertragsflächen am Pädagogenweg zum  
Bau einer Tagesstätte für Kinder und zur Wohnbebauung
- 14 Mitteilungen der Verwaltung
- 15 Anfragen

# Bekanntmachung

## des Wahlleiters der Stadt Selm über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter

**Herr Dieter Kleinwächter**

Annegarnstraße 9 a, 59379 Selm

ist mit Wirkung vom 01.04.2019  
aus dem Rat der Stadt Selm ausgeschieden.

Auf Grund des § 45 des Kommunalwahlgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit festgestellt, dass

**Herr Hugo Brentrup**

Nordkirchener Straße 100, 59379 Selm

als nächster auf der Reserveliste in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Entscheidung können:

- a) jede/r Wahlberechtigte/r des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung ab Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Selm, 05.04.2019



Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

Mario Löhr

---

# Wahlbekanntmachung

1. Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

## Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Selm ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.:	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes
8010	Tischlerei Rotte	Olfener Straße 8
8020	Autohaus Selm	Olfener Straße 11
8030	Gasthaus Suer	Ludgeristraße 90
8040	Familienbildungsstätte	Ludgeristraße 111
8050	Städt. Gymnasium	Kreisstraße 4
8060	Kindergarten St. Martin	Albert-Schweitzer-Straße 1
8070	Heimatverein Selm	Kreisstraße 72
8080	Jugendzentrum St. Josef	Overbergweg 18
8090	Bürgerhaus	Willy-Brandt-Platz 2
8100	Stadtwerke Selm	Industriestraße 19
8110	Selma-Lagerlöf-Sekundarschule	Südkirchener Straße 16
8120	Hotel Bollerott	Bahnhofstraße 39
8130	Autohaus Horst	Kreisstraße 257
8141	Kindergarten St. Stephanus	Weiherstraße 9
8142	Grundschule Hassel	Püttstraße 3
8150	Förderschule Bork	Waltroper Straße 19
8160	Grundschule Cappenberg	Buschkamp 23

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

**vom 15. April bis zum 05. Mai 2019**

zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

**um 18.00 Uhr**

**im Amtshaus Bork, Adenauerplatz 2, 59379 Selm**

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
  - oder
  - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Selm, 29. März 2019



Stadt Selm  
Der Bürgermeister

Mario Löhr

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Gemeinde  
**Selm**

wird in der Zeit vom 06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten  
**im Amtshaus Bork, Zentrale Dienste, Zimmer Nr. 238, Adenauerplatz 2, 59379 Selm**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er die Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

**spätestens am 10. Mai 2019 bis 12.30 Uhr,**

bei der Gemeindebehörde

**Selm, Zentrale Dienste, Zimmer Nr. 238, Adenauerplatz 2, 59379 Selm**

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem

**Kreis Unna**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

## 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis  
bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05. Mai 2019  
oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

**24. Mai 2019, 18.00 Uhr,**

bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von

**der Deutschen Post AG**

unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Selm, 29. März 2019



Stadt Selm  
Der Bürgermeister

Mario Löhr

**ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG****über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus besonderem Anlass vom 26.03.2019**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten - Ladenöffnungsgesetz NRW - vom 16. November 2006 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2018 (GV NRW S. 172), wird für die Stadt Selm verordnet:

**§ 1**

- (1) Im Bereich der Altstadt der Stadt Selm dürfen an den Sonntagen 22.09.2019 und 01.12.2019 alle Verkaufsstellen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Im Bereich des Zentrums der Stadt Selm dürfen am Sonntag, 16.06.2019 alle Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Im Bereich des Zentrums des Stadtteils Selm-Bork dürfen am Sonntag, 05.05.2019 alle Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Der Bereich der Altstadt der Stadt Selm wird wie folgt begrenzt:

Ludgeristraße zwischen den Einmündungen Am Krummen Kamp und Nordkirchener Straße, Breite Straße zwischen den Einmündungen Ludgeristraße und Zur Alten Windmühle sowie Südkirchener Straße zwischen der Einmündung Ludgeristraße und der Einfahrt zum Schulgelände der Sekundarschule.

**§ 3**

Der Bereich des Zentrums der Stadt Selm wird wie folgt begrenzt:

Kreisstraße zwischen den Einmündungen Werner Straße und Buddenbergstraße, Willy-Brandt-Platz sowie Botzlarstraße von der Einmündung Kreisstraße bis zur Burg Botzlar.

**§ 4**

Der Bereich des Zentrums des Stadtteils Selm-Bork wird wie folgt begrenzt:

Hauptstraße zwischen den Einmündungen Auf der Schlucht und Kreisstraße, Waltroper Straße zwischen den Einmündungen Weiherstraße und Hauptstraße sowie Auf der Spinnbahn zwischen Marktplatz und Hauptstraße.

**§ 5**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

**§ 6**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Selm, den 26.03.2019



Löhr  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Selm vom 26.03.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 21.03.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates über die Ordnungsbehördliche Verordnung vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 26.03.2019



Löhr  
Bürgermeister

## Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 303 137 780 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, den 28. März 2019

  
Sparkasse an der Lippe